

Werktätige geschützt werden müsse, eine Auffassung, die eine völlige Verkenning des Wesens und der Bedeutung der volkseigenen Wirtschaft erkennen läßt.

Über die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 des § 32 sind bisher keine Zweifelsfragen bekannt geworden. § 32 Abs. 2 gibt dem Mieter einen Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten und bei Geschäftsräumen auf angemessene Entschädigung für sonstige wirtschaftliche Nachteile, die insbesondere darin bestehen können, daß der Mieter oder der Pächter im Vertrauen auf die längere Vertragsdauer werbsteigernde Aufwendungen vorgenommen hat, zu denen er vertraglich berechtigt war. Solche notwendigen Aufwendungen, die dem von dem Rechtsträger vorgesehenen Verwendungszweck zugute kommen, sind deshalb in der Regel in Höhe des bei Beendigung des Mietvertrages vorhandenen Zeitwertes zu ersetzen. Das hat auch das LG Chemnitz in seinem Urteil vom 5. Mai 1950 (23 C 275/49) anerkannt.

Einen Sonderfall hatte das Amtsgericht Wittstock in dem Urteil vom 17. August 1950 — 4 C 152/50 — zu entscheiden. Der Pächter eines volkseigenen Grundstücks benutzte dieses zur Erfassung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die WB kündigte das Pachtverhältnis im Hinblick auf § 1 der Verordnung über die Sicherung von Silos, Speichern und sonstigen Lagerräumen zur Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 11. Mai 1950, wonach alle in Volkseigentum befindlichen Silos usw. den Zwecken dieser Lagerung zuzuführen waren. Der Beklagte war nach den neuen Bestimmungen zur Erfassung und Lagerung nicht mehr berechtigt. Das Urteil vertritt den Standpunkt, daß die Verordnung vom 11. Mai 1950 den Mieterschutz beseitigt habe, und verneint deshalb auch die Anwendung des § 32 Abs. 2 MSchG.

Nach § 9 der 1. Durchführungsverordnung zur KWU-Verordnung konnten die KWU sämtliche früher abgeschlossenen Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründet hatten, innerhalb eines Jahres nach der Übernahme mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, soweit nicht nach dem Vertrag selbst eine frühere Aufhebung des Vertragsverhältnisses möglich war. Die Rechtsprechung hat auch für diese Kündigungen den Pächterschutz versagt (vgl. OLG Erfurt, Beschluß vom 15. Mai 1950, NJ 1950 S. 410).

Über den Betriebsvertrag

Von Rudolf Schneider, Kandidat der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, Leipzig

I. Einleitendes

Die Aufgabe des kapitalistischen Rechtes — also auch des kapitalistischen Arbeitsrechtes — als des zum Gesetz erhobenen Willens der herrschenden kapitalistischen Klasse besteht darin, die kapitalistischen Produktionsverhältnisse zu rechtfertigen, aufrechtzuerhalten und zu sichern. Diese Aufgabe des kapitalistischen Rechtes verbietet die Aufzeigung seiner Übereinstimmung mit den kapitalistischen Ausbeutungsverhältnissen, sie gebietet vielmehr die Verschleierung dieser Verhältnisse, die im kapitalistischen Arbeitsrecht in der Verkündung der formalen Rechtsgleichheit zwischen dem kapitalistischen Unternehmer und dem Arbeiter zum Ausdruck kommt.

Die Aufgabe des Rechts in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung dagegen erfordert die Aufzeigung der Einheit von ökonomischer Gesetzmäßigkeit und juristischer Norm. In seinen Rechtsformen kommen daher die gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse unmittelbar zum Ausdruck. Das Recht in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung, als Instrument in den Händen der Werktätigen, deren Wille im Staatswillen zum Ausdruck kommt, dient der Festigung, dem Schutz und der Entwicklung dieser Ordnung. Das gilt auch für das Arbeitsrecht und kommt in ihm besonders prägnant zum Ausdruck. Vor allem wird in ihm die aktive, gesellschaftsfördernde Rolle des Rechts offensichtlich.

Das Arbeitsrecht der antifaschistisch-demokratischen Ordnung hat vor allem die Aufgabe, die Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes zu sichern.

Beiden Entscheidungen ist zuzustimmen. Wenn durch Gesetz der volkseigenen Wirtschaft neue Aufgaben übertragen werden, so muß auch deren Durchführbarkeit gesichert sein. Jede Planerfüllung wäre gefährdet, wenn ihrer Durchführung bisherige vertragliche Bindungen entgegenstehen würden.

Die Plansicherung ist auch der entscheidende Gesichtspunkt bei der Auslegung des § 3 der Reichspachtenschutzordnung vom 30. Juli 1940 (RGBl. S. 1065), nach dem Pachtverträge verlängert werden können, wenn die Verlängerung „zur Sicherung der Volksernährung oder zu einer gesunden Verteilung der Bodennutzung erforderlich ist“. Zu entscheiden, was zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist, ist Gegenstand der Maßnahmen, die zur Steigerung der Hektarerträge im Rahmen des Fünfjahrplanes ergehen. Deshalb sind Anträge nach § 3 abzuweisen, die in ihrem Ergebnis eine planstörende Vertragsverlängerung bedeuten würden.

Das Pachtamt soll eine Anordnung nach § 3 Abs. 1 der Reichspachtenschutzordnung — diese Anordnungen laufen in der Regel auf eine Verlängerung des Pachtverhältnisses hinaus — nicht treffen, wenn u. a. „der Verpächter den Pachtgegenstand auf die Dauer persönlich bewirtschaften ... will“. Diese Bestimmung beruht auf dem Grundsatz, daß eine eigene Bewirtschaftung gegenüber derjenigen durch einen Pächter der Vorzug zu geben ist. Sie hat auf dem Boden der antifaschistisch-demokratischen Ordnung eine neue Bedeutung gewonnen. Die Forderung, daß der Boden dem gehören soll, der ihn bewirtschaftet, entspricht dem Bestreben, die kapitalistische Bodennutzung einzuzengen. Volkseigene Flächen sollen grundsätzlich durch die VVG selbst bewirtschaftet werden (§11 der Verordnung über die Gründung von VVG vom 25. Januar 1951, GBl. S. 47). Ausnahmen sind noch für eine gewisse Übergangszeit möglich. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bestimmung so auszulegen, daß unter „persönlich“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 der Pachtenschutzordnung nicht nur natürliche Personen zu verstehen sind, sondern — und das heute in erster Linie — auch wirtschaftliche Einheiten des Volkseigentums, und zwar auch dann, wenn diese nicht durch eine VVG verwaltet werden, sondern, wie dies bei Betriebszugehörigkeit der Fall sein kann, durch eine Organisation der volkseigenen Industrie.

Seine Funktionen sind daher die Durchsetzung der neuen Prinzipien der Arbeit, die Festigung und Förderung der neuen Organisation der Arbeit, die Festigung der Arbeitsdisziplin sowie die Sicherung und Förderung der Masseninitiative. Es ist aber gleichzeitig ein Mittel zur Erziehung der Werktätigen zu einer neuen Einstellung zur Arbeit und somit ein Instrument zum Kampf gegen die alten Auffassungen und Gewohnheiten bei der Durchführung des Arbeitsprozesses. Endlich dient es der Sicherung der Rechte der Arbeiter und Angestellten, der Verbesserung ihrer materiellen und kulturellen Lage und der Sicherung der Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten in den Betrieben, besonders in den Privatbetrieben.

Der Betriebsvertrag, der gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes der Arbeit (GdA)¹⁾ abzuschließen ist, ist eines der neuen Rechtsinstitute, „in denen die Veränderung der politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck kommt“²⁾. Er ist weiter eine der Rechtsformen, die geeignet sind, „die von den Trägern der Staatsgewalt in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung bewußt gewollte Veränderung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beziehungen zu fördern“³⁾.

1) Gesetz der Arbeit für Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19. April 1950 (GBl. S. 349).

2) Such, Der Vertrag als Instrument der Planung (NJ 1950, S. 243).

3) Such a. a. O.